

Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Cottbus

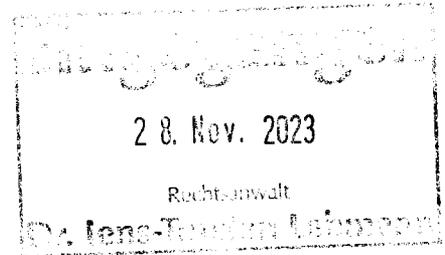
Az.: S 10 AS 283/21

Verkündet am: 8.11.2023



Im Namen des Volkes

Urteil



In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:
zu 1-2: Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Landkreis Spree-Neiße
Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst

- Beklagter -

hat die 10. Kammer des Sozialgerichts Cottbus auf die mündliche Verhandlung vom 8. November 2023 durch den Richter am Sozialgericht sowie den ehrenamtlichen Richter und den ehrenamtlichen Richter für Recht erkannt:

- 1. Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 17.11.2020 in der Fassung des Aufhebungsbescheides vom 23.11.2020 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 08.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 24.02.2021 verurteilt, der Klägerin zu 2) höhere Leistungen nach dem SGB II ohne Anrechnung des Einkommens des Klägers zu 1) für den Zeitraum vom 01.12.2020 bis zum 31.05.2021 zu bewilligen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen**

- 2. Die außergerichtlichen Kosten der Kläger sind von der Beklagten hälftig zu erstatten.**

Tatbestand

Die Kläger begehren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum Dezember 2020 bis Mai 2021 ohne Anrechnung des Einkommens des Klägers zu 1).

Am 21.10.2020 stellten sowohl der Kläger zu 1) als auch die Klägerin zu 2) einen vereinfachten Antrag auf Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II. In den Anträgen wurde von beiden angegeben, dass sie mit ihrem eingetragenen Lebenspartner zusammenleben.

Die weitere Darstellung des Tatbestandes wird durch die Bezugnahme auf die Feststellungen des Widerspruchbescheides vom 24.02.2021 sowie auf die Feststellungen des Schriftsatzes der Beklagten vom 07.06.2021 ersetzt. Aus den Darstellungen ergibt sich der Sach- und Streitstand richtig und vollständig.

Die Kläger sind der Auffassung, dass sie im streitgegenständlichen Zeitraum keine Bedarfsgemeinschaft bildeten und beantragen,

den Bescheid vom 17.11.2020 in der Fassung des Aufhebungsbescheides vom 23.11.2020 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 08.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 24.02.2021 aufzuheben, soweit das Einkommen des Klägers zu 1) berücksichtigt worden ist und der Klägerin zu 2) höhere Leistungen nach dem SGB II zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihr Vorbringen im Widerspruchsverfahren und ist der Überzeugung, dass zwischen den Klägern eine Bedarfsgemeinschaft bestanden hat.

Das Gericht hat am 08.11.2023 die Kläger in der mündlichen Verhandlung angehört und befragt. Diesbezüglich wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozessakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen. Diese war Gegenstand der gerichtlichen Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die gemäß § 54 Abs. 4 SGG zulässige kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ist begründet, soweit sie sich gegen die Berücksichtigung des Einkommens des Klägers zu 2) richtet.

Die angegriffenen Bescheide sind insoweit rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten. Denn die Klägerin zu 2) hat Anspruch auf die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Form der Regelbedarfe ohne die Berücksichtigung von Einkommen des Klägers zu 1) für den Zeitraum vom 01.12.2020 bis zum 31.05.2021, da die Kläger keine Bedarfsgemeinschaft bildeten.

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Arbeitslosengeld II.

Leistungsberechtigte sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Hilfebedürftig ist gemäß § 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Gemäß Abs. 2 der Vorschrift 2) sind bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen.

Im Gegensatz zu den Feststellungen der Beklagten lebten die Kläger zur Überzeugung der Kammer nicht in einer Bedarfsgemeinschaft.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 c SGB II als Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (sog. Einstandsgemeinschaft).

Das Vorliegen der Bedarfsgemeinschaft ist im Wesentlichen an zwei Merkmale geknüpft. Die

beiden Personen müssen in einem gemeinsamen Haushalt leben (Dazu unter 1.), zum anderen muss ein sog. Einstandswille vorliegen (Dazu unter 2.).

1. Die gemeinsame Haushaltsführung muss von der Behörde nachgewiesen werden. Neben der fehlenden Vermutungsregelung bezüglich der häuslichen Gemeinschaft existiert auch keine Legaldefinition. Aus der Systematik der Nummer 3 lit b und c des § 7 Abs. 3 SGB II kann jedoch gefolgert werden, dass die häusliche Gemeinschaft im Umkehrschluss zum „Getrenntleben“ zu bewerten ist. Getrenntleben liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor, wenn eine „Trennung von Tisch und Bett“ erfolgt. Diese kann sogar innerhalb der ein und derselben Wohnung erfolgen (vgl. Palandt/Brudermüllre, 67. Auflage, § 1567 Rn. 2 f.). Häusliche Gemeinschaft besteht immer dann, wenn eine Vereinigung von Tisch und Bett innerhalb derselben Wohnung stattfindet.

Vorliegend hat die Beklagte keinen Hausbesichtigungstermin durch den Außendienst vorgenommen. Rückwirkend lassen sich die genauen Umstände des Zusammenlebens nicht mehr rekonstruieren.

2. Ob eine gemeinsame Haushaltsführung vorlag, kann aber ohnehin dahinstehen, da kein Einstandswille nachgewiesen werden kann. Der Einstandswille wird unter den weiteren Voraussetzungen des Abs. 3 a SGB II vermutet, von denen hier jedoch keine Variante einschlägig ist. Insbesondere lässt sich nicht im Sinne der Nr. 1 der Vorschrift nachweisen, dass die Kläger schon vor dem Bezug des Hauses zusammengelebt haben. Auch die Variante der Nummer 3 ist nicht erfüllt, da nicht nachgewiesen werden kann, dass die Kläger gemeinsam Angehörige versorgt haben. Der Begriff der Versorgung setzt kontinuierliche Unterstützungsleistungen voraus. Diese müssen einen mehr als nur unerheblichen zeitlichen Umfang haben und auf einen Willen des Partners schließen lassen, für die Angehörigen Verantwortung zu übernehmen (BeckOK SozR/Mushoff SGB II § 7 Rn. 104). Aus der gelegentlichen Unterstützung der Klägerin zu 2) bei der Pflege der Oma des Klägers zu 1) lässt sich dementsprechend kein Einstandswille schlussfolgern.

Die Kläger haben übereinstimmend ausgeführt, dass sie keine Partner waren. Gegenteiliges lässt sich nicht mehr nachweisen und geht zulasten der Beklagten. Die Beklagte stützt ihre Würdigung maßgeblich auf die Angaben in den Antragsunterlagen. Entgegen ihrer Behauptung haben die Kläger dort aber nicht angekreuzt, dass sie Partner sind, sondern dass sie eingetragene Lebenspartner sind, was ein offensichtlicher Fehler war. Auch der Umstand, dass die Mutter der Klägerin zu 2) die Gas- und Stromabschläge für beide Kläger zahlt, führt nicht zum Vorliegen eines Einstandswillens sondern ist lediglich Indiz

gegenseitiger Unterstützung. Letztlich legt der Auszug der Klägerin zu 2) nach sechs Monaten den Rückschluss nah, dass die Kläger nicht dauerhaft liiert waren und den wechselseitigen Willen hatten, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.

Bezüglich dem ursprünglich geltend gemachten Vortrag zur Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung liegt keine klägerseitige Erledigungserklärung vor. Obwohl nach dem Verlauf der mündlichen Verhandlung und dem gestellten Antrag davon auszugehen sein dürfte, dass die Kläger nicht an der Geltendmachung der Kosten der Unterkunft und Heizung festhalten, hat darüber eine Entscheidung zu ergehen. Diesbezüglich wird von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe gemäß § 136 Abs. 3 SGG abgesehen und auf die Ausführungen des Widerspruchsbescheides verwiesen, welchem sich das Gericht bezüglich der Kosten der Unterkunft und Heizung vollumfänglich anschließt. Die Klage war diesbezüglich abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und berücksichtigt den teilweisen Klageerfolg.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 28
03050 Cottbus

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Cottbus schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG). Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Richter am Sozialgericht

Beglaubigt

Justizbeschäftigte

